

**Pflegestützpunktvertrag
gemäß § 92c Abs. 1 SGB XI**

im Landkreis Vorpommern-Rügen

Zwischen den Trägern:

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

den Ersatzkassen:

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch
den Leiter der vdek-Landesvertretung

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

**Knappschaft,
Regionaldirektion Hamburg**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)**
als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse, Hoppegarten

**gemeinsam handelnd als Kranken- und/bzw. Pflegekassen
(nachfolgend bezeichnet als "Pflegekassen und Krankenkassen")**

und

**dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat
Herrn Ralf Drescher,**

(nachfolgend bezeichnet als "Landkreis")

wird die Einrichtung, der Betrieb und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Pflegestützpunktes im Sinne des § 92 c SGB XI im Landkreis Vorpommern-Rügen am Standort Stralsund vereinbart.

Im Vertrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist im jeweilig beschriebenen Zusammenhang auch immer die jeweils andere Form gemeint.

Präambel

Pflegestützpunkte verstehen sich als zentrale Anlaufstelle, in denen der individuelle Bedarf von Hilfe und Rat suchenden Menschen in Bezug auf Pflegeleistungen ermittelt und aufeinander abgestimmte Pflege-, Versorgungs- und Betreuungsangebote im wohnortnahen Bereich ausgewählt werden. Das Beratungsangebot soll unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden und damit die starren Grenzen zwischen der gesetzlichen sozialen und privaten Pflegeversicherung, der örtlichen Altenhilfe, der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung überwinden helfen.

§ 1 Grundlagen

Die Pflegekassen und Krankenkassen richten Pflegestützpunkte ein, sofern die oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Pflegekassen und Krankenkassen haben mit dem Landkreis ein tragfähiges Konzept (Anlage 1) zur Errichtung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung eines Pflegestützpunktes in Stralsund erstellt. Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages. Die Pflegekassen und Krankenkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern errichten und betreiben - unter Federführung der AOK Nordost - gemeinsam mit dem Landkreis den Pflegestützpunkt.

§ 2 Ziel

Zentrales Ziel des Pflegestützpunktes ist eine verbesserte komplexe trägerunabhängige Beratung, Versorgung und Betreuung für alle um Hilfe und Rat suchenden Menschen. Durch Vernetzung von vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten, Dienstleistungen und Akteuren werden Hilfen optimiert und das Zusammenwirken der Beteiligten gefördert. Der Pflegestützpunkt soll der Zielsetzung einer wohnortnahen und einfachen Erreichbarkeit – auch durch öffentliche Verkehrsmittel – Rechnung tragen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Pflegestützpunkt übernimmt folgende Aufgaben:

- eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern und zur Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten,
- die Koordinierung der für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote,
- die Einbeziehung von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen, gesellschaftlichen Trägern und Organisationen.

Die Leistungen sind wettbewerbsneutral zu erbringen.

- (2) Die Prozessbegleitung erfolgt über das gemeinsame Lenkungsgremium des Landkreises gemäß der gültigen Geschäftsordnung.

§ 4 Standort

- (1) Vorhandene und vernetzte Beratungsstrukturen sind für die Entwicklung des Pflegestützpunktes zu nutzen, so dass weder Doppelstrukturen aufgebaut noch investive Maßnahmen erforderlich werden. Unabhängigkeit und Wettbewerbsneutralität sind zu gewährleisten. Der Standort des Pflegestützpunktes ist barrierefrei zugänglich.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, den Pflegestützpunkt in der Hansestadt Stralsund zu errichten.

Name: Pflegestützpunkt Vorpommern-Rügen
Strasse: Marienstraße 1
PLZ/Ort: 18439 Stralsund

- (3) Der Pflegestützpunkt ist zu den im beigefügten Konzept (Anlage 1) beschriebenen Öffnungszeiten zugänglich und im Übrigen nach Vereinbarung geöffnet. Die Beratungsleistungen bei den Hilfesuchenden in deren Häuslichkeit bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Personelle Besetzung und Qualifikation

- (1) Die Pflegekassen und Krankenkassen haben sicherzustellen, dass Versicherte eine unabhängige und wettbewerbsneutrale Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI auch im Pflegestützpunkt in Anspruch nehmen können.
- (2) Pflegekassen und Krankenkassen und der Landkreis vereinbaren, dass im Pflegestützpunkt Personal folgender Stellentypen und -mengen eingesetzt wird:

1,0 VZÄ* Sozialberater und
1,0 VZÄ* Pflegeberater

Der Stellentyp „Sozialberater“ wird dem Pflegestützpunkt durch den Landkreis zugewiesen. Der Stellentyp „Pflegeberater“ wird durch die Pflegekassen entsandt. Dienstrechtlich unterstehen die in den Pflegestützpunkt entsandten Arbeitnehmer dem jeweilig Entsendenden.

- (3) Die Qualifikation der Pflegeberater richtet sich nach § 7 a Abs. 3 SGB XI. Der Sozialberater des Landkreises, der im Pflegestützpunkt tätig ist, verfügt über die Qualifikation entsprechend seines Zuständigkeitsbereiches.

*Vollzeitäquivalent

§ 6 Finanzierung

- (1) Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen laufenden Sachkosten werden von den Pflegekassen und Krankenkassen zu 2/3 und dem Landkreis zu 1/3 getragen. Das Nähere wird zwischen den Pflegekassen und Krankenkassen und dem Landkreis in einer Betriebskostenvereinbarung (Anlage 2) mit den Bestandteilen Nutzungsvereinbarung (Anlage 2 Teil A), Sachkostenvereinbarung (Anlage 2 Teil B) und Finanzierungsplan (Anlage 2 Teil C) geregelt. Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages.
- (2) Die laufenden Personalkosten für den in den Pflegestützpunkt entsandten Sozialberater werden vom Landkreis getragen.
- (3) Die laufenden Personalkosten für die in den Pflegestützpunkt entsandten Pflegeberater werden von den Pflegekassen und Krankenkassen getragen.

§ 7 Anschubfinanzierung

- (1) Als Anschubfinanzierung kann bis zum 30.06.2013 für die Errichtung eines Pflegestützpunktes ein Zuschuss bis zu 20.000 Euro entsprechend der Finanzausweisungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2012 gezahlt werden. Die Förderung kann sich um bis zu 2.000 Euro erhöhen, wenn Mitglieder von Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen nachhaltig in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes einbezogen werden.
- (2) Die Träger des Pflegestützpunktes vereinbaren eine entsprechende Antragstellung. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entscheiden die Träger einvernehmlich. Die Anschubfinanzierung ist durch den Landkreis zu beantragen. Die Fördermittelverwendung ist durch den Landkreis nachweislich zu dokumentieren.

§ 8 Datenschutz

Der Pflegestützpunkt unterliegt den gesetzlichen Anforderungen des Sozialdaten- und Persönlichkeitsschutzes sowie der Schweigepflicht. Einzelheiten werden in einer separaten Datenschutzvereinbarung (Anlage 3), einer Einwilligungserklärung für Versicherte/ Nachfragende (Anlage 4) und einer Vereinbarung über technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz gem. § 78 a SGB X (Anlage 5) geregelt. Die aufgeführten Anlagen (1–6) sind Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 25.03.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann sowohl vom Landkreis als auch von den Pflegekassen und Krankenkassen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein beiderseitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer wiederholten Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten. In einem solchen Fall hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ab Zugang zu erfolgen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben einvernehmlich zwischen den Trägern zu erfolgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Nebenabreden zu den in dem Vertrag enthaltenen Regelungen bestehen nicht.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestandteile gilt in diesem Fall, das nach Sinn und Zweck des Vertrages diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

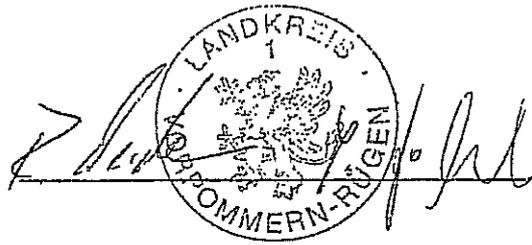
Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| 1 | Konzept |
| 2 | Betriebskostenvereinbarung |
| 2 Teil A | Nutzungsvereinbarung |
| 2 Teil B | Sachkostenvereinbarung |
| 2 Teil C | Finanzierungsplan |
| 3 | Datenschutzvereinbarung |
| 4 | Einwilligungserklärung |
| 5 | Vereinbarung über technisch - organisatorische Maßnahmen |
| 6 | Betreuung Privatkrankenversicherter |

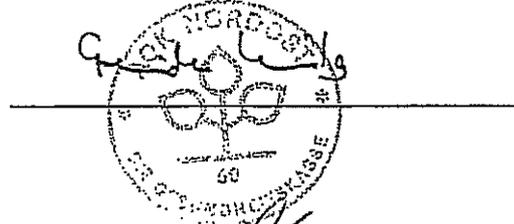
Stralsund, Essen, Hamburg, Lübeck, Potsdam, Hönow,
Ort, Datum

25.03.2013

Landkreis
Vorpommern-Rügen

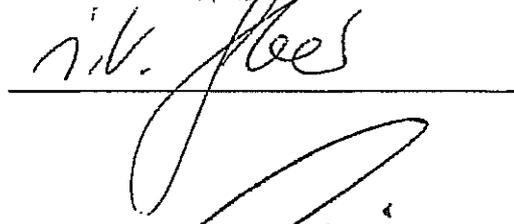


AOK Nordost
Die Gesundheitskasse

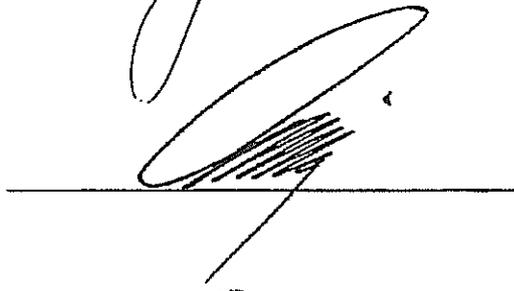


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

i.v. Kees



BKK-Landesverband NORDWEST



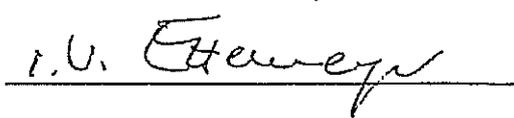
IKK Nord

i. A. O. Lemmer



Knappschaft,
Regionaldirektion Hamburg

i. V. E. H. Meyer



SVLFG



Konzept
des Pflegestützpunktes
Vorpommern-Rügen
Standort Stralsund

Gliederung/ Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangspunkt	3
2	Ziele des Pflegestützpunktes	4
2.1	Zielstellung des Pflegestützpunktes	4
2.2	Zielgruppen des Pflegestützpunktes	4
3.	Träger des Pflegestützpunktes	5
3.1	Träger	5
3.2	Trägerbeziehung	5
3.3	Administrative Verantwortung des Pflegestützpunktes	5
4	Aufgaben des Pflegestützpunktes	6
5	Standort	8
6	Organisationsstrukturen	8
6.1	Beratungssetting	8
6.2	Beratungsmethode	8
6.3	Dokumentation	9
7	Personal	9
7.1	Stellentypen	9
7.2	Qualifizierung	9
7.3	Entsendung	10
7.4	Vertretungsregel	10
8	Raumausstattung	10
9	Erreichbarkeit	11
9.1	Öffnungszeiten	11
9.2	Weitere Erreichbarkeit	11
10	Finanzierung	12
11	Öffentlichkeitsarbeit	12
11.1	Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit	12
11.2	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	12
12	Datenschutz	12
13	Trägerneutralität	13
14	Einbindung Ehrenamt und Selbsthilfe	13
15	Sicherstellung Nachhaltigkeit	13
16	Steuerung	14

1 Ausgangspunkt

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - PfwG) sieht gemäß § 92c Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Einrichtung von Pflegestützpunkten in der gemeinsamen Trägerschaft der Pflegekassen und Krankenkassen sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) vor. Die Pflegeberatung gemäß § 7a SGB XI soll im Pflegestützpunkt angesiedelt werden.

Durch die Einrichtung von Pflegestützpunkten haben die beteiligten Sozialleistungsträger die Möglichkeit, durch umfassende Versorgungs- und Betreuungskonzepte ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der betroffenen Pflegebedürftigen zu intensivieren. Das führt dazu, dass die Leistungen noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtet sind.

Die Pflegekassen, Krankenkassen und der Landkreis Vorpommern-Rügen sind übereingekommen, dass bei Pflege eine umfassende Beratung und Betreuung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vorpommern-Rügen in einem gemeinsam geführten Pflegestützpunkt erfolgen soll. Den Bürgern¹ soll damit eine Anlaufstelle für alle Belange bei Pflegebedürftigkeit zur Verfügung stehen. Bereits bestehende Strukturen sollen integriert und Angebote im Bereich der Selbsthilfe und des Ehrenamtes einbezogen und gefördert werden.

¹ Im vorliegenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder die männliche Form verwendet.
. Selbstverständlich ist im jeweilig beschriebenen Zusammenhang auch immer die jeweils andere Form gemeint.

2 Ziele des Pflegestützpunktes

2.1 Zielstellung des Pflegestützpunktes

Im Pflegestützpunkt sollen Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen sowie Pflegenden umfassende Informationen und Hilfen rund um das Thema Pflege angeboten werden, um Pflegebedürftigen jeden Alters eine Wohn-, Lebens- und Betreuungsform zu ermöglichen, die ihren persönlichen Bedürfnissen entspricht.

Folgende Leistungen sollen u. a. im Pflegestützpunkt erbracht werden:

- wohnortnahe, umfassende sowie unabhängige und wettbewerbsneutrale Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch;
- zentrale Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen Maßnahmen;
- Auf- und Ausbau eines leistungsfähigen Netzwerkes zur Sozialberatung und Kooperation aller beteiligten Stellen und Fachkräfte;
- Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote;
- Gewährleistung und Verbesserung der Qualität der Pflege durch die Beteiligung von Pflegeberatern;
- Durchführung von Hausbesuchen in der Häuslichkeit von Pflegebedürftigen bzw. von Pflegebedürftigkeit bedrohten Personen;
- abgestimmte Zusammenarbeit insbesondere mit
 - den zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen vor Ort;
 - den Selbsthilfegruppen von Pflegebedürftigen und/oder ihren Angehörigen;
 - den Beiräten, wie Seniorenbeirat und Behindertenbeirat;
 - interessierten kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen;
- Wohnberatung zur Wohnraumanpassung für ältere und behinderte Menschen.

2.2 Zielgruppen des Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt bietet Pflegebedürftigen, von Pflegebedürftigkeit bedrohten und Bürgern mit Behinderungen des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie z.B. deren Familienangehörigen insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote.

3 Träger des Pflegestützpunktes

3.1 Träger

Die Träger des Pflegestützpunktes Vorpommern-Rügen mit dem Standort Marienstraße 1 in 18439 Stralsund sind der Landkreis Vorpommern-Rügen und die Pflegekassen und Krankenkassen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

3.2 Trägerbeziehung

Die Bedingungen zur gemeinsamen Trägerschaft des Pflegestützpunktes werden im Stützpunktvertrag geregelt.

3.3 Administrative Verantwortung des Pflegestützpunktes

Die administrative Verantwortung für den Pflegestützpunkt liegt beim Fachdienst Soziales des Landkreises Vorpommern-Rügen.

4 Aufgaben des Pflegestützpunktes

Der Pflegestützpunkt vereint insbesondere die beiden Aufgabenbereiche „Systemmanagement“ und „Fallmanagement“. Der Aufgabenbereich des Systemmanagements wird schwerpunktmäßig dem Stellentyp „Sozialberater“, der Aufgabenbereich des Fallmanagements dem Stellentyp „Pflegerberater“ zugeordnet. Der Intention des Pflegestützpunktes folgend, weisen beide Aufgabenbereiche die „Sozialberatung“ und „Pflegerberatung“ als Arbeitsgebiete auf, die jeweils in das andere Aufgabengebiet hineinreichen und im Folgenden mit Ihren Überlappungen und Schnittstellen detailliert beschrieben werden.

Erstkontakt

- inhaltliche Zuordnung der Anfragen zum Thema Pflege;
- Identifikation der Intensität des Beratungsbedarfs;
- Aufnahme aller notwendigen Daten des Ratsuchenden.

Erstberatung

- allgemeine Erstberatung von hilfeschenden Personen in allen Fragen zu Hilfen für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte und Bürgern mit Behinderungen;
- organisatorische Unterstützung bei der Antragstellung von relevanten Sozialleistungen, wie z. B. die Herausgabe, Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen;
- Vermittlung von Informationen allgemeiner Art, wie z. B. zur Höhe des Pflegegeldes sowie zu Kontaktdaten von Leistungserbringern;
- Darstellung bedarfsorientierter niedrighschwelliger Angebote regionaler Anbieter;
- zielgenaue persönliche oder telefonische Vermittlung von Kontaktstellen;
- Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen externer Beteiligter zur Umsetzung des Versorgungsplanes an den Pflegerberater.

Fachspezifische Zuständigkeit im Fallmanagement

- inhaltliche Unterstützung und Mitwirkung im Rahmen des Fallmanagements bei Sachverhalten aus dem Versorgungsplan, insbesondere den SGB I-XII, ausnahmsweise den SGB V und XI;
- Überleitung von Anfragen aus komplexen Versorgungssituationen an den zuständigen Pflegerberater;
- Analyse vorhandener Angebote formeller und informeller Art;
- Aktualisierung vorhandener Leistungsangebote;

- Zusammenstellung und Übergabe von Angebotsübersichten, die auf den aktuellen Bedarf eines einzelnen Ratsuchenden angepasst sind;
- Konzeption und Entwicklung eines EDV-basierten Verfahrens zur Bereitstellung von Angebotsübersichten mit bestimmten inhaltlichen und regionalen Schwerpunkten (z.B. alle Angebote für bestimmte Erkrankungen oder alle vorhandenen Angebote in einer bestimmten Region);
- Aufbau und Organisation einer verbindlichen Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen und Organisationen der Selbsthilfe.

Darstellung und Vermarktung vorhandener Strukturen

- Öffentlichkeitsarbeit für den Pflegestützpunkt;
- Analyse des Versorgungsbedarfs bei komplexen Fallgestaltungen;
- Formulierung eines Versorgungsziels;
- Identifikation bestehender Leistungsanspruchnahme;
- Formulierung bestehender Lücken zwischen aktueller Leistungsanspruchnahme, identifiziertem Hilfebedarf und dem angestrebten Versorgungsziel;
- Auswahl und Vermittlung von entsprechend dem Einzelfall erforderlichen und nötigen Hilfen sozialer Dienste und Einrichtungen;
- Unterstützung bei Beantragung relevanter Sozialleistungen, z. B. durch Kontakt zum Leistungsträger;
- Initiierung der Leistungsanspruchnahme bei erstmaligem Anspruch;
- Begleitung, Überprüfung der Umsetzung des initiierten Versorgungsarrangements;
- Evaluation des Versorgungsarrangements;
- Anpassung des Versorgungsarrangements;
- Rückmeldung fehlender Versorgungsstrukturen (die am Einzelfall identifiziert wurden) an den Sozialberater;
- Rückmeldung falscher Leistungserbringerdaten (die am Einzelfall identifiziert wurden) an den Sozialberater;
- Rückmeldung neuer Versorgungsstrukturen (die am Einzelfall identifiziert wurden) an den Sozialberater.

5 Standort

Der Pflegestützpunkt ist unter folgender Adresse lokalisiert:

Name: Pflegestützpunkt Vorpommern-Rügen
Straße: Marienstraße 1
PLZ/Ort: 18439 Stralsund

Der Standort des Landkreises Vorpommern-Rügen

- ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen;
- hat einen barrierefreien Zugang;
- liegt im Zentrum der Hansestadt Stralsund.

6 Organisationsstrukturen

6.1 Beratungssetting

Der Sozialberater bedient im Aufgabenbereich Fallmanagement die Kommstruktur im Bereich der Grundberatung im Pflegestützpunkt und die aufsuchende Struktur in Form eines Hausbesuches in der Häuslichkeit des Ratsuchenden. Beratungsinhalte aus den SGB I-XII exklusive SGB V und SGB XI, die sich aus dem Fallmanagement des Pflegeberaters ergeben, liegen im Verantwortungsbereich des Sozialberaters.

Veranstaltungen, die sich aus der Tätigkeit im Aufgabenbereich Systemmanagement ergeben und außerhalb des Pflegestützpunktes stattfinden, werden schwerpunktmäßig vom Sozialberater abgedeckt.

Der Pflegeberater bedient im Aufgabenbereich Fallmanagement die Kommstruktur im Pflegestützpunkt und die aufsuchende Struktur in Form eines Hausbesuches in der Häuslichkeit des Ratsuchenden.

6.2 Beratungsmethode

Sowohl die Erst- und Grundberatung als auch das Fallmanagement finden in Form eines Beratungsgespräches statt. Dieses Beratungsgespräch soll in Abhängigkeit von der Art der Anfrage, persönlich oder telefonisch geführt werden.

6.3 Dokumentation

Die Mitarbeiter nutzen zur Dokumentation Erhebungsbogen und Versorgungsplan unter Einhaltung der Datenschutzbestimmung (Datenfreigabeerklärung, Einwilligungserklärung).

7 Personal

7.1 Stellentypen

Dem Pflegestützpunkt sind die Stellentypen „Sozialberater“ und „Pflegerberater“ zugeordnet.

7.2 Qualifizierung

Sozialberater

Der Sozialberater verfügt über die Grundqualifikation eines Sozialarbeiters, -pädagogen o. Ä. Weitere Kenntnisse und Weiterbildungen sind z. B. in den Bereichen

- Gesprächsführung;
- Konfliktmanagement;
- Moderation;
- Beratungstechniken;
- Care-Management;
- Case-Management;

notwendig.

Pflegerberater

Der Pflegerberater verfügt über die Grundqualifikation einer Berufsausbildung zur/m

- Pflegefachkraft bzw.
- Sozialversicherungsfachangestellten.

Des Weiteren orientiert sich die Qualifikation des Pflegerberaters an den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 SGB XI.

7.3 Entsendung

Die Tätigkeit der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt erfolgt auf der Basis einer Entsendung zum Pflegestützpunkt seitens des jeweiligen Arbeitgebers. Dienstrechtlich unterstehen die dem Pflegestützpunkt entsandten Arbeitnehmer dem jeweils entsendenden Arbeitgeber.

7.4. Vertretungsregel

Die Vertragspartner sichern die Vertretbarkeit ihrer entsandten Mitarbeiter z. B. während Krankheit und Urlaub entweder durch Bereitstellung von eigenem Personal oder durch Benennung von Ansprechpartnern.

8 Raumausstattung

Der Standort befindet sich in einer dem Landkreis gehörenden Liegenschaft. Es stehen 2 Büroräume mit Wartezone zur Verfügung. Für die Außensprechstunden werden Beratungsräume an den Standorten Bergen auf Rügen, Grimmen und Ribnitz-Damgarten zur Verfügung stehen, die sich ebenfalls in Liegenschaften des Landkreises befinden.

Es werden pro Mitarbeiter ein PC-Arbeitsplatz mit üblicher Büroausstattung (u. a. PC, Drucker, Telefon) sowie erforderliche Software und EDV-technischer Anbindung vorgehalten.

Neben den Beratungsräumen verfügt der Pflegestützpunkt über die Nutzungsmöglichkeit eines Gruppenraumes, einer Teeküche sowie eines behindertengerechten Sanitärbereiches.

9 Erreichbarkeit

9.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind Mindestöffnungszeiten und orientieren sich an den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung am Standort Stralsund. Sie werden wie folgt vorgehalten:

Montag	geschlossen	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

An den Außenstandorten des Landkreises werden im Wechsel, beginnend einmal wöchentlich Sprechstunden durchgeführt.

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr

1. Woche im Monat Bergen auf Rügen.
2. Woche im Monat Grimmen.
3. Woche im Monat Ribnitz-Damgarten.

Die Sprechstunden werden bedarfsorientiert angepasst.

Grundsätzlich sind an allen Tagen von Montag bis Freitag individuelle Vereinbarungen zur Beratung, auch außerhalb der Öffnungszeiten, möglich. Die Beratungsleistungen bei den Ratsuchenden in deren Häuslichkeit bleiben von den Öffnungszeiten unberührt.

9.2 Weitere Erreichbarkeiten

Anrufbeantworter: ja
Telefonnummer: 03831 357 1798
03831 357 1799
Telefax: 03831 357 44 1798

Unabhängig von den Öffnungszeiten ist der Stützpunkt telefonisch zu den geschäftsüblichen Zeiten des Landkreises montags bis freitags zu erreichen.

10 Finanzierung

Die Höhe der Kosten sowie die einzelnen Kostenpunkte werden in einem separaten Finanzierungsplan dargestellt. Dieser ist zusammen mit einer Betriebskostenvereinbarung, einer Nutzungsvereinbarung und einer Sachkostenvereinbarung Bestandteil des Stützpunktvertrages.

11 Öffentlichkeitsarbeit

11.1 Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Personen und Bürger mit Behinderungen sowie ihr soziales Umfeld (insbesondere Angehörige und Bezugspersonen) sowie Leistungsanbieter.

Die Öffentlichkeitsarbeit soll zielgruppenspezifisch gestaltet, an zielgruppenrelevanten Orten und in zielgruppenrelevanten Medien durchgeführt werden. Weiter ist die allgemeine Öffentlichkeit über den Pflegestützpunkt und seine Aufgaben zu informieren.

11.2 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter dem Logo des Pflegestützpunktes. Die Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt verschiedene Medien und Maßnahmen, wie die Einrichtung eines Internetauftrittes, die Verteilung von Flyern u. a. sowie die Initiierung von oder die Teilnahme an themenrelevanten Veranstaltungen in der Region (z. B. Pflegekonferenzen).

12 Datenschutz

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes im Gebiet der Sozialberatung und allgemeinen Beratung sowie im Gebiet der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI unterliegen den gesetzlichen Anforderungen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie der Schweigepflicht.

Das Erheben, Einholen und Weitergeben von personenbezogenen Daten oder Informationen erfolgt nur dann, wenn es die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben oder wenn durch den Ratsuchenden ein Einverständnis mittels schriftlicher Vollmacht ausgedrückt wurde. Im

Rahmen der Einholung der schriftlichen Vollmacht, wird der Ratsuchende über das Ziel, den Zweck und die Folgen derselben aufgeklärt. Konkretes ist in einer zwischen den Trägern geschlossenen Datenschutzvereinbarung paraphiert.

13 Trägerneutralität

Der Pflegestützpunkt tritt unter dem offiziellen Logo der Pflegestützpunkte auf. Die Vertreter der Pflegekassen und Krankenkassen und des Landkreises Vorpommern-Rügen verzichten im Rahmen Ihrer Beratungstätigkeit im Pflegestützpunkt auf die Verwendung und Nutzung von eigenen Logos, etc.

Die regionalräumliche Koordinierung aller vorhanden Versorgungs- und Betreuungsangebote wird trägerneutral durchgeführt. Die Pflegeberatung wird ebenso trägerneutral durchgeführt.

14 Einbindung Ehrenamt und Selbsthilfe

Die ehrenamtliche Einbindung wird sichergestellt. Art und Umfang der Einbindung von Ehrenamt und Selbsthilfe sind integraler Bestandteil des Pflegestützpunktes. Außerdem wird die Einbindung der Selbsthilfegruppen aus dem Pflegestützpunkt heraus koordiniert.

Im Zuge der Etablierung des Pflegestützpunktes wird seitens des Landkreises eine Datenbank aufgebaut, die wesentliche Informationen zu Ehrenämtern und Einbindungsmöglichkeiten der Selbsthilfe enthält. Vorhandene Beratungsangebote werden genutzt.

15 Sicherstellung Nachhaltigkeit

Gemäß Landesrahmenvertrag (§ 8) erfolgt eine wissenschaftliche Evaluation. Die Träger des Pflegestützpunktes begleiten und unterstützen diese.